

Hochschuldiplome, liegt aber den Besonderheiten der rechtserhebenden Berufe durch spezifische Regeln Rechnung. So müssen die berufsaufführenden Diplome, welche aufgrund einer mindestens dreijährigen Ausbildung erworben werden, grundsätzlich gegenseitig anerkannt werden (Art. 3). Bei den rechtserhebenden Berufen kann das Aufnahmehand die Zulassung jedoch vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse seines Rechts abhängig machen. Es kann insbesondere dann zusätzlichen Beweisen anforder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorsehen (Art. 4 Abs. 1).

Die Festsetzung des Gehalts zu Art. 82 EGV ist auch für die Ausübung der Hochschuldiplomenerkennungsfunktion von Bedeutung, und zwar v.a. in zwei Punkten: (1) Die Eignungsprüfung ist nicht als umfassende Wissensprüfung ausgestellt werden. (2) Einer minimalen gleichwertigen Qualifikation muss durch Prüfungsfähigkeit Rechnung getragen werden.

Die Regeln des EWR über die Niederlassungserleichterung finden auch auf die Berufsgruppe der Techniker Anwendung. Im Fall einer niederlassungswilligen EWR-Tätigkeit, der über ein Hochschuldiplom im Sinne der Hochschuldiplomenerkennungsvorschriften verfügt, ist sodann das allgemeine System der Diplomenerkennung zu beachten.

1. Umsetzung in Liechtenstein

Der liechtensteinische Gesetzgeber hat auf die europäische Harmonisierung frühzeitig reagiert und am 8. Dezember 1992 (u.a.) ein Gesetz über die Festsetzung und ein Gesetz über die Techniker erlassen. Die beiden Gesetze sind damit genannt worden.

100 Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1993 Nr. 41.

101 Liechtensteinisches Landesgesetzblatt 1993 Nr. 42.